

Art. Inhaltsverzeichnis Gemeindeordnung	Seite
I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN.....	5
1 Rechtsform, Zweck	5
2 Aufgaben	5
3 Finanzierung	6
4 Haushaltsführung	6
II. ORGANISATION DER GEMEINDE.....	6
5 Oberstes Organ	6
6 Stimm- und Wahlrecht	6
7 Weitere Organe	6
8 Publikationspflicht, Amtsgeheimnis	6
III. GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	7
9 Wahlbefugnisse	7
10 Rechtserlasse	7
11 Finanzbefugnisse	7
12 Weitere Befugnisse	7
13 Einberufung der Gemeindeversammlung	8
14 Einladungsfrist	8
15 Vorbereitung der Geschäfte	8
16 Traktanden	8
17 Anträge der Stimmberechtigten	8
18 Offene und geheime Abstimmungen	9
19 Protokoll	9
20 Verfahrensbestimmungen	9
IV. GEMEINDERAT.....	9
21 Zusammensetzung, Amtsdauer	9
22 Aufgaben	9
23 Wahl von Amtspersonen	10
24 Finanzkompetenz	10
25 Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit	11
26 Dringende Geschäfte	11
27 Delegation von Aufgaben	11
28 Ausstand	11
29 Meldepflicht bei Rücktritt	11
30 Protokoll	11

V.	GEMEINDEAMMANN.....	12
	31 Befugnisse, Zuständigkeit, Information	12
	32 Weitere Aufgaben	12
VI.	KOMMISSIONEN, VERWALTUNG.....	12
	33 Wahl von Kommissionen, Kompetenzen	12
	34 Gemeindeschreiber/in	13
	35 Gemeindegassier/in	13
	36 Dienstverhältnis der Angestellten	13
VII.	WAHLBÜRO.....	13
	37 Zusammensetzung, Amtsdauer	13
VIII.	RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	14
	38 Zusammensetzung, Amtsdauer	14
	39 Aufgaben	14
	40 Externe Revisionsstelle	14
IX.	RECHTSPFLEGE.....	14
	41 Rechtsmittel	14
	42 aufgehoben	14
	43 Rügepflicht an der Gemeindeversammlung	14
X.	STRAF- UND SCHULSSBESTIMMUNGEN.....	15
	44 Busse	15
	45 Änderung der Gemeindeordnung	15
	46 Inkrafttreten	15

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neunforn

I. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1

Die Gemeinde Neunforn (Gemeinde) ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei. Sie umfasst die Dörfer Fahrhof, Niederneunforn, Oberneunforn und Wilen TG mit den dazugehörigen Weilern und Höfen.

Die Gemeinde erfüllt die örtlichen und die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden. Sie ist Trägerin des Bürgerrechts.

Art. 2

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Sie schützt die Rechte der Einzelnen und von Minderheiten in angemessener Weise.

Die Gemeinde unterstützt insbesondere:

- das kulturelle Schaffen und die Erhaltung der Kulturgüter;
- den öffentlichen Verkehr;
- eine gesunde Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft und des Gewerbes;
- die soziale Sicherheit und Gesundheit;
- die Anliegen der Jugendlichen.

Die Gemeinde setzt sich für eine gesunde Umwelt und für die Erhaltung des Ortsbildes sowie der Landschaft ein. Sie ordnet Nutzung und Ueberbauung des Bodens und sorgt für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

Art. 3

Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz bestimmt Veranlagung und Bezug.

Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie unmittelbar den Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

Art. 4

Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

II. Organisation der Gemeinde

Art. 5

Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

Art. 6.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.

Art. 7

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Stimmberechtigten;
- die Behörden (Gemeinderat und Gemeindeammann);
- die Kommissionen;
- das Wahlbüro;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 8

Rechtsetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit. Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Im Verhältnis zu Privaten und bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden, Kommissionsmitglieder und weitere, mit einer

Funktion betraute Personen im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

III. Gemeindeversammlung

Art. 9

Die Gemeindeversammlung wählt den Gemeindeammann und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Sie bestimmt das Wahlbüro und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz.

Art. 10

Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze, namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren und Tarife, das Planen und Bauen sowie über weitere Aufgabenerfüllungen.

Art. 11

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Budget und Rechnung der Gemeinde einschliesslich ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest.

Sie beschliesst im eigenen Bereich über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

Sie setzt die Besoldungen des Gemeinderates und des Gemeindeammanns fest.

Art. 12

Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht.

Sie erteilt Prozessvollmachten für Streitwerte über den Kompetenzen des Gemeinderates.

Sie beschliesst über Expropriationen, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 13

Die Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde versammeln sich zur Gemeindeversammlung :

1. bis Ende Januar zur Budgetgemeinde;
2. bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde;
3. auf besondere Anordnung des Gemeinderates;
4. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn von ihnen beim Gemeindeammann ein schriftlich begründetes Gesuch eingereicht wird.

Art. 14

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch öffentliche und schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 15

Ausser den Wahlen sind alle Geschäfte der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat mit mündlichem Bericht oder Botschaft und einem Antrag vorzulegen.

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

Art. 16

Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 17

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat dieselben vorzubereiten und der Gemeindeversammlung innert Jahresfrist Bericht zu erstatten, bzw. Antrag zu stellen.

Art. 18

Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen durch Handmehr, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

Art. 19

Ueber die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20

Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem Gesetz.

IV. Gemeinderat

Art. 21

Der Gemeinderat ist Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann und 6 weiteren Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Es ist eine angemessene Vertretung der Dörfer anzustreben.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 22

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er entscheidet über und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt;
- den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Gemeinderats-Verordnungen;
- die Einberufung der Gemeindeversammlungen;
- die Unterbreitung des Budgets und dessen Vollzug;
- die Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung;
- die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren;
- die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen;
- die Vergebung von Arbeiten;
- die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen.

Art. 23

Der Gemeinderat wählt eine geeignete Person für folgende Aufgaben oder Ämter:

1. Stellvertretung des Gemeindeammanns;
2. Gemeindeschreiberamt;
3. Stellvertretung des Gemeindeschreiberamtes;
4. Gemeindegeldkassieramt;
5. Gemeindesteueramt;
6. Zivilstandsamt;
7. Stellvertretung des Zivilstandsamtes;
8. Fürsorgeamt;
9. Vormundschaftsamt;
10. die weiteren mit einer Funktion betrauten Personen, soweit sie nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;
11. die gemeinderätlichen Kommissionen und Delegierten, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von anderen Instanzen gewählt werden.

Art. 24

Der Gemeinderat beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 7'000.-.

Die Finanzkompetenzen werden periodisch durch die Gemeindeversammlung angepasst.

Art. 25

Der Gemeinderat verhandelt auf Einladung des Gemeindeammanns oder auf Antrag von 3 Gemeinderatsmitgliedern.

Die Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen der Mitwirkung von mindestens 5 Mitgliedern. Das Mehr der Anwesenden entscheidet; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 26

Ueber Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

Art. 27

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Dritte oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt.

Die Weiterübertragung ist unzulässig.

Art. 28

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Art. 29

Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, haben dies in der Regel 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Ueber Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat, bzw. die zuständige übergeordnete Instanz.

Art. 30

Die Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Kommissionen werden protokolliert. Sie sind an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Gemeindeammann

Art. 31

Der Gemeindeammann entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er kann Aufgaben, die nicht ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen, an Mitglieder des Gemeinderates oder die Verwaltung delegieren.

Er ist zuständig für die Information der Oeffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates oder die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 32

Der Gemeindeammann leitet die Verwaltung. Er beaufsichtigt das Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen.

Er ist verantwortlich für die Kontrolle von Arbeiten Dritter für die Gemeinde, prüft Rechnungen und weist sie zur Zahlung an.

Er bereitet vorab die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.

VI. Kommissionen, Verwaltung

Art. 33

Durch Reglement oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates können Kommissionen oder Dritte bestellt und eingesetzt werden, die den Gemeinderat in besonderen Fragen beraten oder für ihn tätig sind.

Sie haben keine Entscheidungsbefugnis, ausser sie seien dazu ausdrücklich ermächtigt.

Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Dritte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

Art. 34

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen und bei Wahlen und Abstimmungen. Sie oder er erstellt Protokollauszüge.

Sie oder er führt den Schriftverkehr und ist für die Organisation und Verwaltung der Registratur sowie des Archivs zuständig.

Art. 35

Die Gemeindekassierin oder der Gemeindekassier führt das Rechnungswesen der Gemeinde.

Art. 36

Das Dienstverhältnis der Angestellten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Gehaltsbemessung kommt die Besoldungsverordnung des Kantons Thurgau sinngemäss zur Anwendung. Angestellte dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

VII. Wahlbüro

Art. 37

Das Wahlbüro besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Gemeindeammann
2. der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber (Protokollführung)
3. 9 weiteren Mitgliedern.

Es wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

VIII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 38

Es werden 5 Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Für Revisionen werden mindestens 3 Mitglieder benötigt.

Die Gemeindeversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einem anerkannten Revisionsbüro übertragen.

Art. 39

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen.

Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

Art. 40

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

IX. Rechtspflege

Art. 41

Die Rechtsmittel richten sich nach der kant. Gesetzgebung.

Art. 42

aufgehoben.

Art. 43

Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in der Gemeindeversammlung oder die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an den

Versammlungen bilden nur dann Rekursgrund, wenn sie schon in der Versammlung gerügt worden sind.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen.

Art. 45

Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 46

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1995.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Januar 2003

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Benjamin Gentsch

Ruth Hartmann

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 256 vom 25. März 2003